

Genehmigung nicht öffentlicher Außenveranstaltungen an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne genehmigen wir Ihre Anfrage zu unter der Bedingung, dass nachfolgende Auflagen eingehalten werden. Bitte teilen Sie uns vorab noch die entsprechenden Angaben zur Veranstaltung mit:

Veranstaltungsbeschreibung/Veranstaltungstitel	
Genauer Veranstaltungsort im Außenbereich	
Veranstaltungsdatum	
Veranstaltungszeitraum	
Voraussichtliche Teilnehmer*innen	
Während der Veranstaltung ständig erreichbare*r Veranstaltungsleiter*in (Name)	
E-Mail-Adresse	
Mobiltelefonnummer	
Vertretungsperson mit Handynummer	

Für Sie zuständige Hausmeister:

Wichtige Telefonnummern: Notfallhotline KU (24/7): 0171 / 262 456 3
Notruf 112

Auflagen:

- Die Veranstaltung ist nicht öffentlich, d.h. die teilnehmenden Personen sind Studierende/Angehörige der Universität
- Die Veranstaltung ist nur im vereinbarten Zeitraum gestattet
- Es sind die Vorgaben hinsichtlich des Lärmschutzes einzuhalten, gesetzliche Nachtruhe ab 22:00 Uhr!
- Die Durchführung der Veranstaltung findet geordnet statt, d.h. der Universitätsbetrieb darf nicht gestört oder beeinträchtigt werden
- Es findet kein kommerzieller Verkauf von Getränken oder Waren statt (Spendenbasis)
- Offenes Feuer ist verboten
- Grillen nur in feuerfesten Grills auf festem Untergrund (keine Feuerstelle am Boden)
- Grillen nicht unter Bäumen und nicht in der Nähe von Sträuchern.
- Asche löschen und fachgerecht entsorgen (keine heiße Asche in Restmüllbehälter o.ä. einfüllen!)
- Die von Ihnen genutzte Fläche wird umgehend nach Ende der Veranstaltung aufgeräumt hinterlassen – anfallender Müll ist fachgerecht zu entsorgen
- Ausstattungsgegenstände, die auf Ihre Veranstaltung zurückzuführen sind, sind ebenfalls umgehend zu entfernen
- Die Hausordnung und die Brandschutzordnung sind einzuhalten
- Die Feuerwehzufahrten sind ständig freizuhalten
- Feuerlöscher mitbringen und bereithalten (bei Bedarf an den zuständigen Hausmeister wenden)



Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung
Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen
Änderungssatzung.

Hausordnung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 11. September 2017

geändert durch Satzung vom 13. Januar 2022

§ 1 Hausrecht

(1) Die Präsidentin oder der Präsident übt in sämtlichen Gebäuden und Räumen der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (Räumlichkeiten) sowie auf den von der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) genutzten Grundstücken das Hausrecht aus. ²Die gemäß den folgenden Absätzen delegierte Wahrnehmung des Hausrechts kann durch sie oder ihn jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

(2) Das Hausrecht kann von der Präsidentin oder dem Präsidenten für abgegrenzte Bereiche auf Mitglieder des Präsidiums der KU oder auf in der Verwaltung beschäftigte Personen schriftlich übertragen werden.

(3) Das Hausrecht wird außerdem wie folgt wahrgenommen:

1. Durch die Leiterinnen und Leiter von Sitzungen, Besprechungen, Lehr- und sonstigen Veranstaltungen (Veranstaltungen) für die hierfür genutzten Räumlichkeiten,
2. durch die Leiterin oder den Leiter bzw. die Dekanin oder den Dekan für Räume und Grundstücke, die Einrichtungen und Fakultäten der KU zur Nutzung zugewiesen sind,
3. durch die Abteilungsleitung für Räumlichkeiten, die Verwaltungseinheiten der KU zugewiesen sind.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident sowie die für einzelne Bereiche zur Wahrnehmung des Hausrechts Beauftragten werden in der Ausübung des Hausrechts nach den allgemeinen Bestimmungen vertreten.

(5) ¹Die in Ausübung des Hausrechts durch die Präsidentin oder den Präsidenten getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen gehen grundsätzlich denen konkurrierender Hausrechtsinhaberinnen und Hausrechtsinhaber in jedem Fall vor. ²Ebenso gehen die Entscheidungen der nach Absatz 2 beauftragten Hausrechtsinhaberinnen und Hausrechtsinhaber denen nach Absatz 3 vor.

(6) Das Strafantragsrecht wegen Hausfriedensbruch verbleibt bei der Präsidentin oder dem Präsidenten. Es kann delegiert werden.

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Die Gebäude der Universität sind zu folgenden Zeiten geöffnet: Montag bis Freitag: 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr

(2) Abweichende Regelungen werden durch Aushang im Eingangsbereich des jeweiligen Gebäudes bekannt gemacht.

§ 3 Sicherheit und Ordnung

(1) Jede Nutzerin und jeder Nutzer der Räumlichkeiten sowie der Grundstücke der KU hat sich so zu verhalten, dass andere Nutzerinnen und Nutzer nicht gestört oder belästigt werden.

(2) Anordnungen der jeweils für die Hausverwaltung zuständigen Person die diese insbesondere zur Aufrechterhaltung der Ordnung einschließlich der Sauberkeit, der Ruhe und der Sicherheit trifft, sind zu befolgen.

(3) ¹In sämtlichen Räumlichkeiten sowie auf den Grundstücken der KU ist auf Sauberkeit zu achten.²Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen.

(4) ¹Fenster sind gegen Regen, Sturm und Schneetreiben zu sichern. ²Bei Verlassen der Räume sind die Fenster zu schließen.

(5) Für das Verschließen der Räume, das Ausschalten der Beleuchtung und, soweit möglich, elektrischer Geräte, das Schließen der Schränke und Schreibtische sowie der Fenster beim Verlassen der Räume sind die jeweiligen Nutzerinnen und Nutzer, bei Veranstaltungen die Veranstaltungsleitung, verantwortlich.

(6) ¹Alle Universitätsmitglieder sind verpflichtet darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Sachbeschädigung, verhütet und die technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden. ²Das Rauchen und offenes Feuer sind in den Räumlichkeiten

verboten. Schäden, Auffälligkeiten oder besondere Vorkommnisse sind der zuständigen Stelle der Verwaltung der KU zu melden.

³Die Brandschutzordnung der KU ist zu beachten. ⁴Insbesondere dürfen Flucht- und Rettungswege, Flure und Treppenhäuser nicht verstellt oder blockiert werden.

(7) ¹Räumlichkeiten und Grundstücke der KU dürfen von Personen die keine Mitglieder der KU sind, nicht als Aufenthaltsort genutzt werden. ²Von dieser Regel ausgenommen sind externe Nutzerinnen und Nutzer der Universitätsbibliothek, die sich im Bibliotheksbereich aufhalten.

§ 4 Genehmigungspflichtige und unzulässige Betätigungen

(1) ¹In den Räumlichkeiten und auf den Grundstücken der KU bedarf der Genehmigung durch die jeweils zuständige Verwaltungseinheit der KU:

1. Das Aushängen von Anschlägen und Plakaten,
2. das Verteilen von Druckerzeugnissen jeder Art,
3. das Veranstalten von Sammlungen, Wahlen sowie von nichtwissenschaftlichen Zielen dienenden Umfragen,
4. Bild- und Tonaufnahmen zu gewerblichen Zwecken; zu privaten Zwecken sind sie in Veranstaltungen nur mit Erlaubnis der Veranstaltungsleitung gestattet,
5. das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen, Werbung sowie jede andere Art des gewerblichen Vertriebs von Waren und des Sammelns von diesbezüglichen Bestellungen,
6. die Benutzung der Räumlichkeiten und der Grundstücke der KU für Veranstaltungen, die nicht solche der Universität sind. Näheres kann durch Raumvergeberichtlinien geregelt werden.

²Die Genehmigung kann in Eilfällen, die aus unüberwindbaren zeitlichen Gründen nicht vorab durch die zuständige Verwaltungseinheit entschieden werden konnten, durch Inhaberinnen und Inhaber des Hausrechts für den konkreten Bereich erteilt werden.

(2) ¹Das Aushängen von Anschlägen und Plakaten ist nur auf den vorgesehenen Aushangflächen zulässig. ²Insbesondere ist das Bekleben von Wänden, Türen und Glasflächen zu unterlassen.

(3) ¹Jegliche Werbung für politische Parteien, Bürgerinitiativen oder vergleichbare Vereinigungen sowie für deren Meinungen und Anliegen ist unzulässig. ²Von diesem Verbot ausgenommen sind studentische Initiativen der KU sowie kirchliche Initiativen mit Bezug zur KU.

(4) Die Benutzung von Rollschuhen, Inline-Skates, Kick-, Skateboards u.ä. in den Räumlichkeiten ist unzulässig.

(5) Das Mitbringen von Tieren in Räumlichkeiten ist grundsätzlich untersagt; Ausnahmen regelt eine Richtlinie der Hochschulleitung.

§ 5 Kraftfahrzeuge und Fahrräder

(1) ¹Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen abgestellt werden. ²Auf dem Universitätsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung.

(2) ¹Das Mitführen von Fahrrädern in Gebäude ist verboten. ²Fahrräder sind auf den dafür vorgesehenen Flächen abzustellen. ³Das Abstellen auf nicht gesondert hierfür freigegebenen Flächen in den Gebäuden sowie in oder vor den Eingängen ist nicht gestattet.

(3) Unzulässig abgestellte Fahrräder werden kostenpflichtig entfernt und gegebenenfalls entsorgt.

§ 6 Fundsachen

¹Fundsachen sind am Standort Eichstätt an der Pforte/Druckerei der KU, am Standort Ingolstadt bei der Hausverwaltung abzugeben. ²Sie können an diesen Orten innerhalb eines Zeitraums von 8 Wochen von derjenigen Person abgeholt werden, die glaubhaft macht, Eigentümerin bzw. Eigentümer oder rechtmäßige Besitzerin bzw. rechtmäßiger Besitzer zu sein.

§ 7 Ahndung von Verstößen, sonstige Regelungen

¹Bei Zuwiderhandlung gegen diese Hausordnung kann ein Hausverbot erteilt werden. ²Eine Ahndung von Verstößen erfolgt nach allgemeinen Regelungen. ³Die KU kann für einzelne Gebäude gesonderte Regelungen treffen. ⁴Im Falle von widersprüchlichen Regelungen gilt die vorliegende Hausordnung.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Hausordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brandschutzordnung

nach DIN 14096

Teil A

Teil B

Teil C

Einrichtung:

Katholische Universität Eichstätt - Ingolstadt

1. Inhalt

Die Brandschutzordnung dient dem Zweck der vorbeugenden Brandverhütung sowie der Festlegung von Maßnahmen im Brandfall mit dem Ziel, Personen- und Sachschäden im Brandfall möglichst gering zu halten. Die Brandschutzordnung entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige Arbeitsschutzvorschriften und die allgemeinen Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

1.1 Gliederung

Die Brandschutzordnung gliedert sich in vier Teile:

▪ Teil A

Der Teil A der Brandschutzordnung richtet sich an alle Personen (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Studierende, Besucherinnen und Besucher, etc.), die sich in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt aufhalten. Sie enthält die wichtigsten Verhaltensregeln in schriftlicher Form. Sie ist gut sichtbar auszuhängen.

▪ Teil B

Der Teil B der Brandschutzordnung richtet sich an alle Personen, die sich regelmäßig in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt aufhalten (z.B. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Dienstleister). Es handelt sich um einen Personenkreis, dem keine besonderen Brandschutzaufgaben übertragen wurden.

▪ Teil C

Der Teil C der Brandschutzordnung richtet sich an alle Personen, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen worden sind. Die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt organisiert diesen Teil C der Brandschutzordnung über Brandschutz- und Evakuierungshelfer, jedoch kommt auch den Leiterinnen und Leitern von Lehr- und anderweitigen Veranstaltungen eine wichtige Rolle zu.

▪ Anhang

Der Anhang der Brandschutzordnung besteht aus fünf Teilen. Anhang 1 besteht aus dem Erlaubnisschein für für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten und Anhang 2 zeigt die Sammelplätze für die Universitätsgebäude auf (Beschreibung der Örtlichkeit des Sammelplatzes und Abbildung auf Lageplan und/oder Karte). Die Anhänge drei bis fünf bestehen aus der Auflistung der Brandschutzhelfer, Evakuierungshelfer und Ersthelfer.

2. Geltungsbereich

Die Brandschutzordnung gilt standortübergreifend für den gesamten Bereich der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt.

3 Inkrafttreten

Die Brandschutzordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

 <p>KATHOLISCHE UNIVERSITÄT EICHSTÄTT INGOLSTADT</p>	<p>Brandschutzordnung nach DIN 14096</p>	<p>Seite 2 von 30 Stand: Juni 2014</p>
---	---	--

Verhalten im Brandfall

1. Ruhe bewahren!

2. Brand melden



- Feuerwehr Tel.: **0 – 112**
- Hausalarm auslösen: lautes Rufen
- Brandmelder benutzen (wenn vorhanden)

3. In Sicherheit bringen



- Gefährdete Personen warnen
- Hilfsbedürftige mitnehmen
- Türen und Fenster schließen
- Durch verqualmte Räume in gebückter Haltung gehen
- Aufzüge nicht benutzen
- Gekennzeichneten Rettungswegen folgen
- Sammelplätze: siehe Anlage 2



4. Löschversuch unternehmen



- Feuerlöscher benutzen
- Ggf. Wandhydranten benutzen

1. **Brandverhütung**
2. **Brand- und Rauchausbreitung**
3. **Flucht- und Rettungswege**
4. **Melde- und Löscheinrichtungen**
5. **Verhalten im Brandfall**
6. **Alarmsignale und Anweisungen beachten**
7. **Brand melden**
8. **In Sicherheit bringen**
9. **Löschversuche unternehmen**
10. **Besondere Hinweise**

1. Brandverhütung:

- Keine glimmenden Streichhölzer oder Zigaretten in Abfallbehältnisse, sondern in Aschenbecher werfen.
- Bei Defekten an elektrischen Leitungen oder Geräten benachrichtigen Sie Ihren Vorgesetzten.
- Elektrische Heizgeräte so aufstellen und betreiben, dass sich hieraus keine Brandgefahren für die Umgebung ergeben.
- Elektrische Geräte (z.B. Kaffeemaschinen, Wasserkocher) müssen auf feuerfeste Unterlagen (z.B. Steinplatte, Fliese) gestellt werden.
- Offene Feuer (z.B. Kerzen auf Adventskranz, Teelichter) sind nicht gestattet
- Das Rauchen in allen Gebäuden der Universität ist verboten
- Schweiß-, Löt- und Feuerarbeiten sind außerhalb der ständig dafür vorgesehenen Arbeitsplätze mit Dauererlaubnisschein nur mit schriftlicher Genehmigung (Arbeitslaubnis/Schweißerlaubnis) der zuständigen Stellen gestattet (Schweißerlaubnisschein siehe Anlage 1)
- In Räumen, in denen Verdacht auf ausgeströmte entzündliche Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten besteht, auf keinen Fall elektrische Anlagen oder Schalter betätigen. Hier besteht erhöhte Explosionsgefahr – beachten Sie folgende Gefahrensymbole:



- Die Bereitstellung von brennbaren Flüssigkeiten am Arbeitsplatz darf die Menge für den Tagesbedarf/Schichtbedarf nicht überschreiten.
- Elektrische Unterverteilungen und Versorgungseinrichtungen müssen frei zugänglich sein und dürfen nicht mit Gegenständen verstellt werden. Achten Sie hierbei auf folgendes Symbol:



- Einrichtungen für den Brandschutz (Feuerlöscher, Wandhydranten etc.) dürfen nicht ohne vorherige Rücksprache mit der Feuerwehr bzw. des Referates III/4 außer Betrieb genommen werden. Das Verstellen von oder Parken in Feuerwehruzufahrten sowie die nicht bestimmungsgemäße Verwendung oder Beschädigung von Brandschutzeinrichtungen ist verboten.

2. Brand- und Rauchausbreitung:

- Rauchabschnitts- und Brandschutztüren nicht blockieren (z.B. durch untergelegte Keile) und damit unwirksam machen.
- Bei Feueralarm sind alle Fenster und Türen zu schließen (aber nicht abzuschließen)

3. Flucht- und Rettungswege:

- Im Brandfall dürfen die Aufzüge nicht benutzt werden.
- Flure und Treppenhäuser nicht durch abgestellte Gegenstände zustellen.
- Rettungswege sind unbedingt freizuhalten.
- Den Zugang und die Zufahrt zu den Gebäuden nicht versperren.
- Die Fluchtwege im Gebäude sind die gekennzeichneten Flure, Treppenträume und Notausstiege. Die Flucht und Rettungswege sind, wie nachfolgend beispielhaft dargestellt, gekennzeichnet:



- Jeder Mitarbeiter muss sich mit den Flucht- und Rettungswegen in seinem Arbeitsbereich vertraut machen.

4. Melde- und Löscheinrichtungen:

- **Die Feuerwehr ist zu alarmieren über 0 - 112** (siehe auch Punkt 7 in Teil B – Brand melden)
- Feuerlöscher befinden sich in jeder Etage. Die Benutzung eines Feuerlöschers ist sehr einfach und ist auf jedem Feuerlöscher verständlich erklärt.
- Machen Sie sich mit den Aufstellungsorten und der Bedienung sämtlicher Löscheinrichtungen in Ihrem Arbeitsbereich vertraut. (siehe auch Punkt 9 in Teil B - Löschversuch unternehmen)
- Die Standorte der Feuerlöscher und sonstigen Löscheinrichtungen müssen jederzeit frei zugänglich sein.

5. Verhalten im Brandfall:

- Ruhe bewahren.
- Unüberlegtes Handeln vermeiden, da es zu Panik führen kann.
- Fenster und Türen von brennenden Räumen sind zu schließen (nicht abschließen). Die Rauchschutztüren sind zu schließen.
- In Räumen, die keine Fluchtmöglichkeit mehr bieten, sind brennbare Materialien wie Gardinen, Vorhänge usw. abzunehmen und zum Verstopfen von Ritzen an den Türen zu benutzen. Halten Sie sich in der Nähe von Fenstern auf und machen Sie auf sich bemerkbar.
- Nach Eintreffen der Feuerwehr sind deren Anweisungen zu beachten. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben sich nach Aufforderung an den jeweiligen Maßnahmen zu beteiligen und den Anordnungen der Feuerwehr oder der jeweiligen Vorgesetzten Folge zu leisten.

6. Alarmsignale und Anweisungen beachten:

- Anordnungen der Feuerwehr unbedingt beachten!
- Der Feuerwehr besondere Hinweise geben, wo Menschen in Gefahr sind oder andere Gefahren bestehen durch brennbare Flüssigkeiten, Explosionsgefahren usw.
- In den Gebäuden ohne akustische Signaleinrichtungen erfolgt die Alarmierung über Zuruf

7. Brand melden:

- Wenn Sie irgendwo Brandgeruch feststellen oder Rauch sehen, ist umgehend die Feuerwehr zu benachrichtigen.
- Ihre Meldung sollte enthalten :
 - ⇒ Wer meldet?
 - ⇒ Sind Menschen in Gefahr?
 - ⇒ Was brennt?
 - ⇒ Wo brennt es?
 - ⇒ **Wichtig: Warten auf Rückfragen!**

8. In Sicherheit bringen:

- Ist die Räumung des Gebäudes zur Selbstrettung notwendig oder angeordnet, so verlassen Sie das Gebäude sofort über die Rettungswege und begeben sich unverzüglich zu den Sammelplätzen und warten dort weitere Anweisungen ab.
- **Die Sammelplätze sind in der Anlage 2 ersichtlich!**
(Beachten Sie folgendes Zeichen:)



- Helfen Sie behinderten und hilfsbedürftigen Personen.
- Bei starker Rauchentwicklung nur gebückt fortbewegen. Nicht auf allen Vieren kriechen, da ansonsten sehr große Unfallgefahr besteht.

9. Löschversuche unternehmen:

- Wenn möglich, unternehmen Sie einen Löschversuch und lassen herbeigerufene Kollegen die Brandmeldung durchführen. Es bedarf keiner besonderen Ermächtigung um Feuerlöscher in Betrieb zu setzen.
- Löschversuche sind **nur** ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen.
- Löschversuche nur bei Entstehungsbränden durchführen.
- Bei den Löschversuchen sind die Sicherheitsabstände zu elektrischen Anlagen und Geräten zu beachten.
- Personenbrände sind zu ersticken (z.B. Löschdecke, wälzen von Personen auf dem Boden). Verletzte Personen sind mitzunehmen und den Ersthelfern zu übergeben. Brandverletzungen sollten nur mit fließendem Wasser (möglichst Trinkwasser) bis zum Eintreffen des Notarztes gekühlt werden.
- Die nachfolgende Zeichnung auf der nächsten Seite enthält die wichtigsten Verhaltensregeln:

Falsch



Feuer in Windrichtung angreifen

Flächenbrände vorn beginnend ablöschen

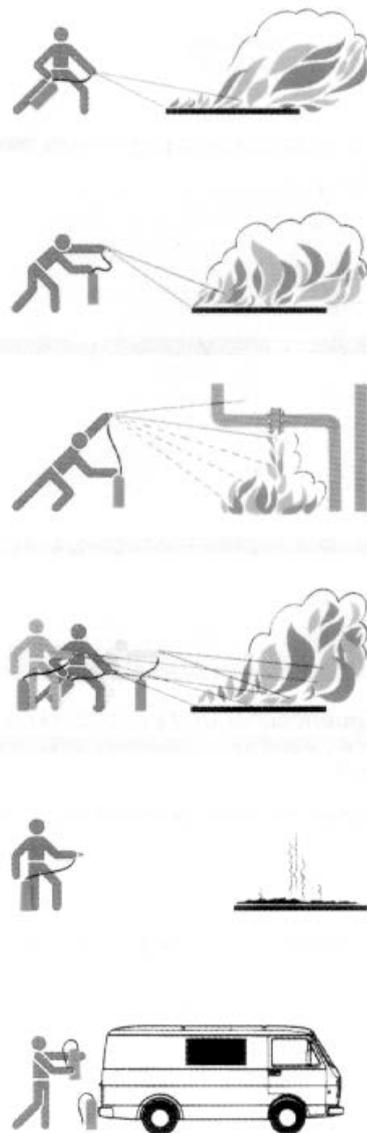
Aber: Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen

Genügend Löscher auf einmal einsetzen – nicht nacheinander

Vorsicht vor Wiederentzündung

Eingesetzte Feuerlöscher nicht mehr aufhängen.
Feuerlöscher neu füllen lassen.

Richtig



10. Besondere Hinweise:

- Die Beendigung des Alarmzustandes wird der Belegschaft mit den verfügbaren Nachrichtsmitteln bekanntgegeben.
- Diese Brandschutzordnung dient dem Schutz aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Jeder muss wissen, dass alle baulichen, technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen nur dann helfen, wenn sie ausreichend bekannt sind.
- **Machen Sie sich im eigenen Interesse mit den Sicherheitseinrichtungen und den Flucht- und Rettungswegen in diesem Gebäude vertraut.**
- Nehmen Sie sich die Zeit und lesen Sie diese Brandschutzordnung noch einmal in Ruhe durch. Machen Sie sich mit den beschriebenen Einrichtungen vertraut und laufen Sie einmal den für Ihren Arbeitsplatz vorgesehenen Fluchtweg ab.

Hinweise für Brandschutz-, Evakuierungshelfer und Leiterinnen und Leiter von Lehr- und anderweitigen Veranstaltungen

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Brandschutz- und Evakuierungshelfer

Die Brandschutz- und Evakuierungshelfer haben die Aufgabe, im Brandfall bis zum Eintreffen professioneller Hilfe die notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung des Brandes und zur Rettung der Personen einzuleiten bzw. durchzuführen, insbesondere bei Gebäuderäumungen ein schnelles und geordnetes Verlassen der Anwesenden sicherzustellen.

1.2 Leiterinnen und Leiter von Lehr- und anderweitigen Veranstaltungen

Neben der Organisation mit Brandschutz- und Evakuierungshelfern ist es besonders wichtig, dass sich alle Leiterinnen und Leiter von Lehr- und anderweitigen Veranstaltungen mit der jeweiligen Lage der Flucht- und Rettungswege vertraut machen und sich über die Brandschutzeinrichtung (z.B. Standort der Feuerlöscher) informieren. Sie unterstützen im Brandfall die Evakuierungshelfer, indem Sie die Evakuierung Ihrer Versammlungsstätte koordinieren. Ihnen kommt eine entscheidende Rolle zu, um eine schnelle und geordnete Evakuierung durchzuführen.

2. Aufgaben und Tätigkeiten Brandschutz- und Evakuierungshelfer

Beachten Sie:

Alle Ihrer Handlungen sind unter dem Gesichtspunkt des Selbstschutzes zu tätigen. Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung und Sachschutzrettung

2.1 Aufgaben Brandschutzshelfer generell (bereichsbezogen):

- Überprüfung der Brandschutzeinrichtungen
- Überprüfung der Funktion der Brandschutztüren und Feuerlöscher
- Überprüfung der Flucht- und Rettungswege / Kennzeichnung

2.2 Aufgaben Brandschutzshelfer im Brandfall:

- Brandbekämpfung bei Entstehungsbränden (z.B. Feuerlöscher)
- Bedienung der Brandschutzeinrichtungen (z.B. Wandhydranten)

- Wenn möglich, Gefahrstoffe aus Gefahrenbereichen bergen bzw. besonders sichern.
- Flächen für die Feuerwehr und Entnahmestellen für die Löschwasserversorgung freihalten.
- Einweisen der eintreffenden Feuerwehr
- Lotsen aufstellen, Pläne und Schlüssel bereithalten, Zugänge ermöglichen.

2.3 Aufgaben der Evakuierungshelfer im Brandfall:

- Veranlassen im Gefahrenfall die schnelle Räumung ihres Zuständigkeitsbereiches
- Überprüft bei der Evakuierung, ob alle Personen den betreffenden Bereich verlassen haben. D.h. es werden alle Räume in diesem Bereich kontrolliert und Personen, welche sich dort noch aufhalten, zum Verlassen des Gebäudes aufgefordert.
- Bei Personen mit Behinderung vergewissern, ob Hörbehinderte den Alarm gehört haben und ob Gehbehinderte/Rollstuhlfahrer von Kollegen bereits in sichere Bereiche bzw. zum Sammelplatz gebracht worden sind.
- Alle Fenster und Türen schließen (nicht abschließen)
- Die Evakuierungshelfer verlassen als letzte ihren Bereich (sofern dies das eigene Leben nicht gefährdet) und geben an der Sammelstelle die Meldung, dass der eigene Zuständigkeitsbereich geräumt ist

- Anhang 1: Erlaubnisschein für für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten
- Anhang 2: Sammelplatz für das jeweilige Universitätsgebäude
- Anhang 3: Liste Brandschutz Helfer
- Anhang 4: Liste Evakuierungshelfer
- Anhang 5: Liste Ersthelfer

Erlaubnisschein

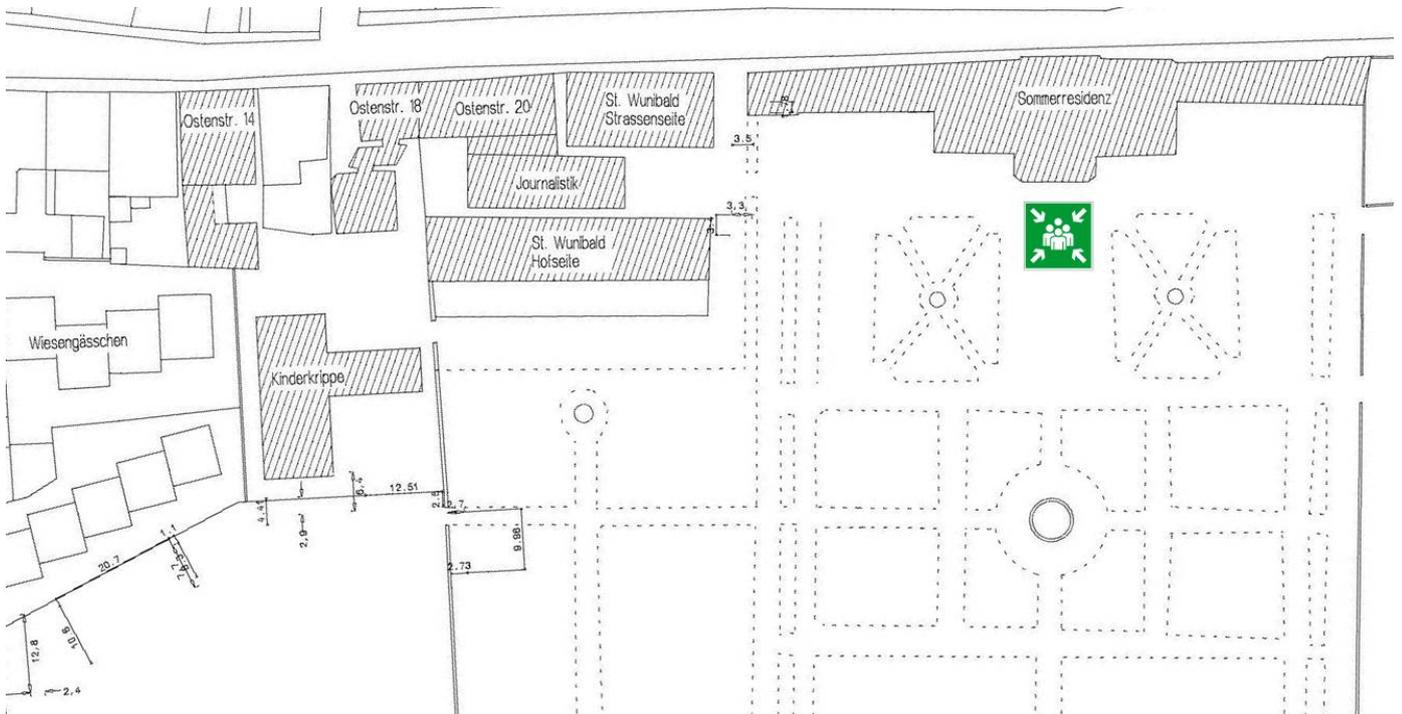
für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten

1	Arbeitsort / - stelle			
1a	Brand- / explosions-gefährdeter Bereich	Im Umkreis von <input type="text"/> m		
2	Arbeitsauftrag			Name:
3	Arbeitsverfahren (Zutreffendes bitte ankreuzen)	<input type="checkbox"/> Schweißen <input type="checkbox"/> Schneiden	<input type="checkbox"/> Löten <input type="checkbox"/> Flammrichten	<input type="checkbox"/> Wärmen <input type="checkbox"/>
4	Maßnahmen zur Beseitigung der Brandgefährdung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Entfernen beweglicher brennbarer Stoffe und Gegenstände, ggf. auch Staubablagerungen ■ Entfernen von Wand- und Deckenverkleidungen, wie z.B. Dämmmatten und Isolierungen ■ Abdecken ortsfester brennbarer Stoffe oder Gegenstände (z.B. Holzbalken, Holzwände, -fußböden, -gegenstände, Kunststoffteile) mit geeigneten Mitteln und ggf. deren Anfeuchten ■ Abdichten von Öffnungen, wie z.B. Fugen, Ritzen, Mauerdurchbrüche, Rohröffnungen, Rinnen, Kamine, Schächte zu benachbarten Bereichen durch Leim, Gips, Mörtel, feuchte Erde usw. 		Name:
5	Maßnahmen zur Beseitigung der Explosionsgefahr	<ul style="list-style-type: none"> ■ Entfernen sämtlicher explosionsfähiger Stoffe und Gegenstände - auch Staubablagerungen und Behälter mit gefährlichem Inhalt oder Resten ■ Beseitigung von Explosionsgefahr von Rohrleitungen ■ Abdichten von ortsfesten Behältern, Apparaten oder Rohrleitungen, die brennbare Flüssigkeiten, Gase oder Stäube enthalten oder enthalten haben und ggf. in Verbindung mit lufttechnischen Maßnahmen ■ Lufttechnische Maßnahmen nach Ex-RL in Verbindung mit meßtechnischer Überwachung 		Name:
6	Bereitstellen von Feuerlöschmitteln	<ul style="list-style-type: none"> ■ Feuerlöscher mit <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Pulver <input type="checkbox"/> Kohlendioxid ■ Löschdecken <input type="checkbox"/> ■ Angeschlossener Wasserschlauch <input type="checkbox"/> ■ Wassergefüllte Eimer <input type="checkbox"/> ■ Benachrichtigung der Feuerwehr, falls erforderlich <input type="checkbox"/> 		Name:
7	Überwachung auf Brandentstehung	Während der Arbeiten ----- Nach Beendigung der Arbeiten Dauer: Stunden		Name: ----- Name:
8	Alarmierung	Standort des nächstgelegenen BRANDMELDERS: TELEFONS:		FEUERWEHR RUF-NR.:  0-112
9	Erlaubnis	Die aufgeführten Sicherheitsmaßnahmen sind durchzuführen. Die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften (BGV A 1 §§ 43, 44 sowie BGV D 1) ggf. die Landesverordnungen zur Verhütung von Bränden und die Sicherheitsvorschriften der Versicherer sind zu beachten.		

Datum:	Datum:	Datum:
Unterschrift auftraggebender Unternehmer (Auftraggeber)	Unterschrift ausführender Unternehmer (Auftragnehmer)	Unterschrift des Ausführenden:

Anhang 2: Sammelplätze

Gebäude	Sammelplatz
Sommerresidenz	Hofgarten/vor dem Haupteingang der Sommerresidenz
Ehemalige Orangerie	Hofgarten/vor dem Haupteingang der Sommerresidenz
Journalistik	Hofgarten/vor dem Haupteingang der Sommerresidenz
Ostenstr. 18	Hofgarten/vor dem Haupteingang der Sommerresidenz
Ostenstr. 14	Hofgarten/vor dem Haupteingang der Sommerresidenz
Kinderhaus	Hofgarten/vor dem Haupteingang der Sommerresidenz



Sammelplatz Sommerresidenz: Lageplan (oben) + Karte (unten)

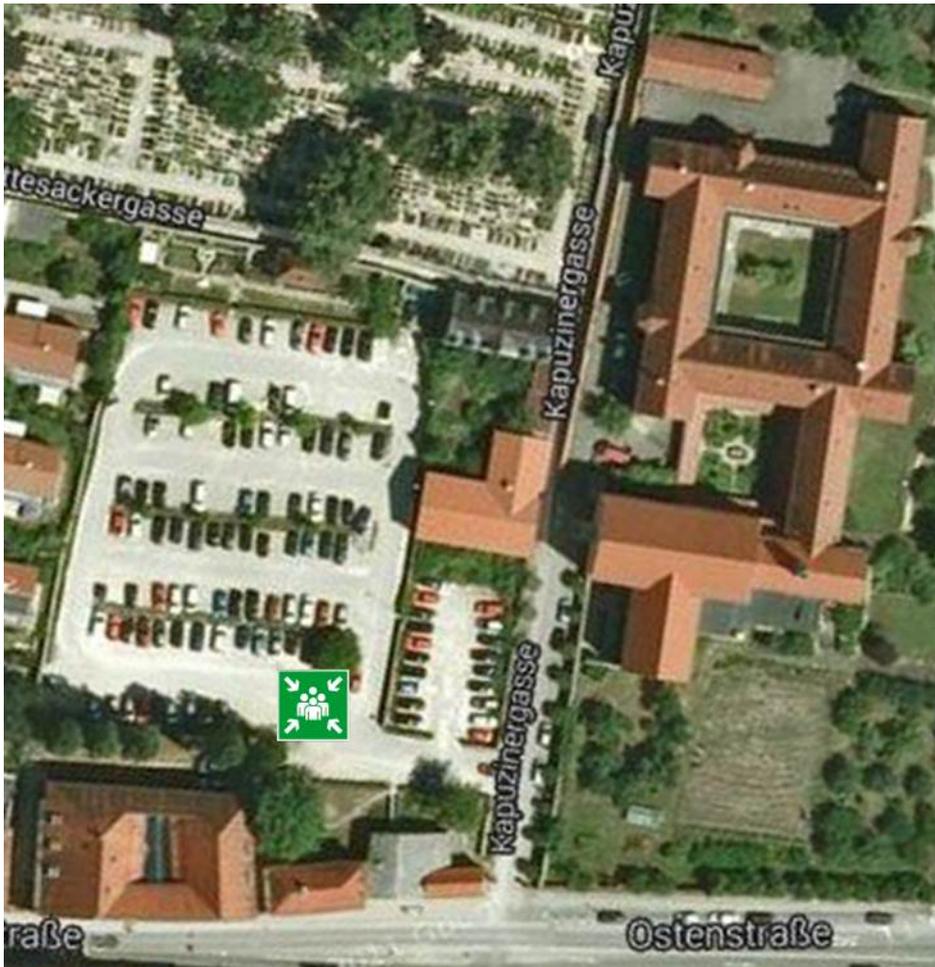
Anhang 2: Sammelplätze

Gebäude	Sammelplatz
Waisenhaus (Ostenstr. 25)	Waisenhausparkplatz
Ostenstr. 27	Waisenhausparkplatz
Ostenstr. 29	Waisenhausparkplatz
Ingert-Naab-Saal	Waisenhausparkplatz
Kapuzinerkloster	Waisenhausparkplatz



Sammelplatz Waisenhausparkplatz Lageplan

Anhang 2: Sammelpunkte



Sammelplatz Waisenhausparkplatz Karte

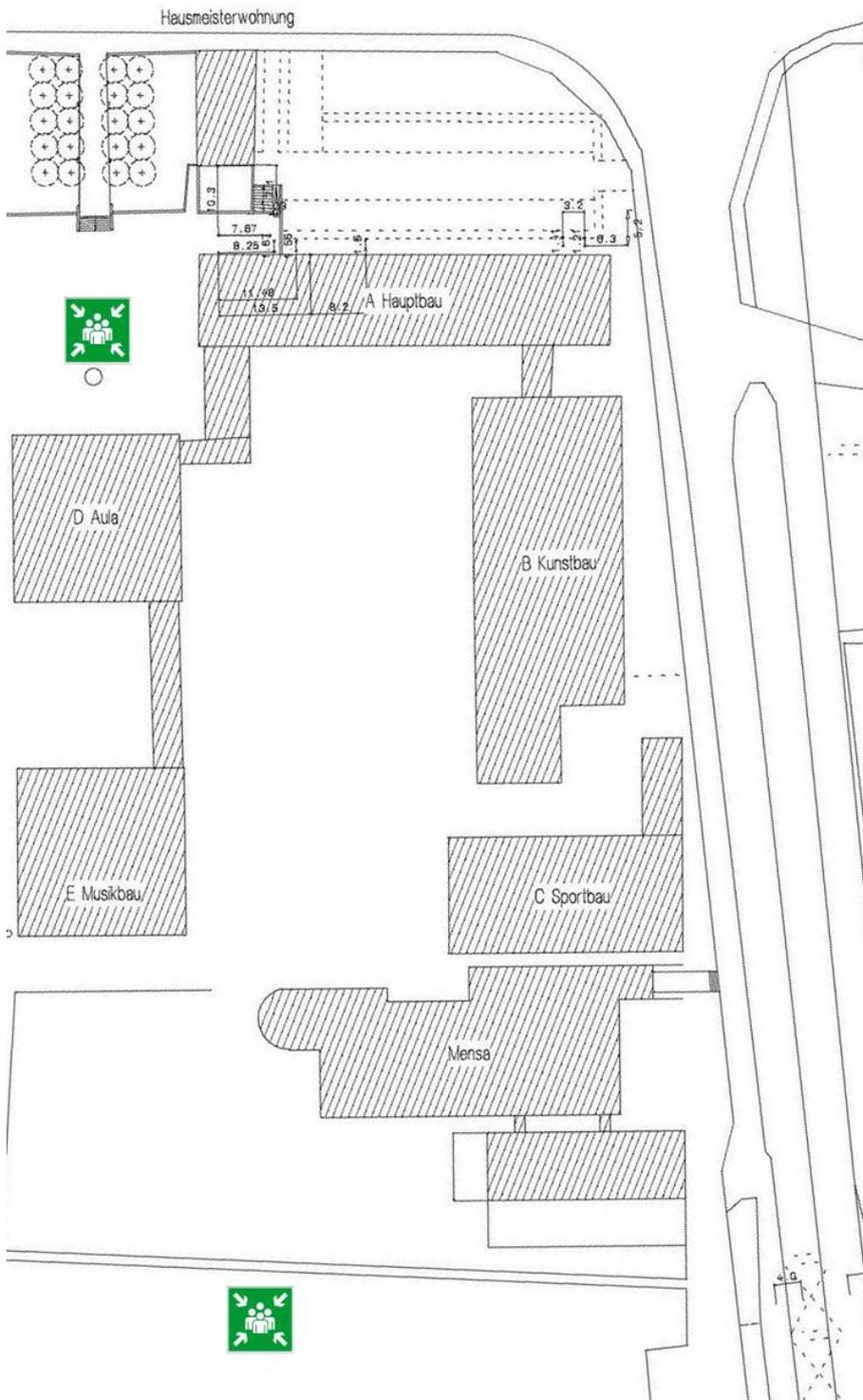
Anhang 2: Sammelplätze

Gebäude	Sammelplatz
Kollegiengebäude Bau A (Hauptbau)	Brunnenhof am Kollegiengebäude
Kollegiengebäude Bau B (Kunstabau)	Brunnenhof am Kollegiengebäude
Kollegiengebäude Bau C (Sportbau / Studihaus)	Auf dem Sportplatz hinter der Mensa / Cafeteria
Kollegiengebäude Bau D (Aula)	Brunnenhof am Kollegiengebäude
Kollegiengebäude Bau E (Musikbau)	Brunnenhof am Kollegiengebäude
Mensa / Cafeteria	Auf dem Sportplatz hinter der Mensa / Cafeteria



Karte mit
Sammelplatz Brunnenhof am Kollegiengebäude und
Sammelplatz auf dem Sportplatz hinter der Mensa / Cafeteria

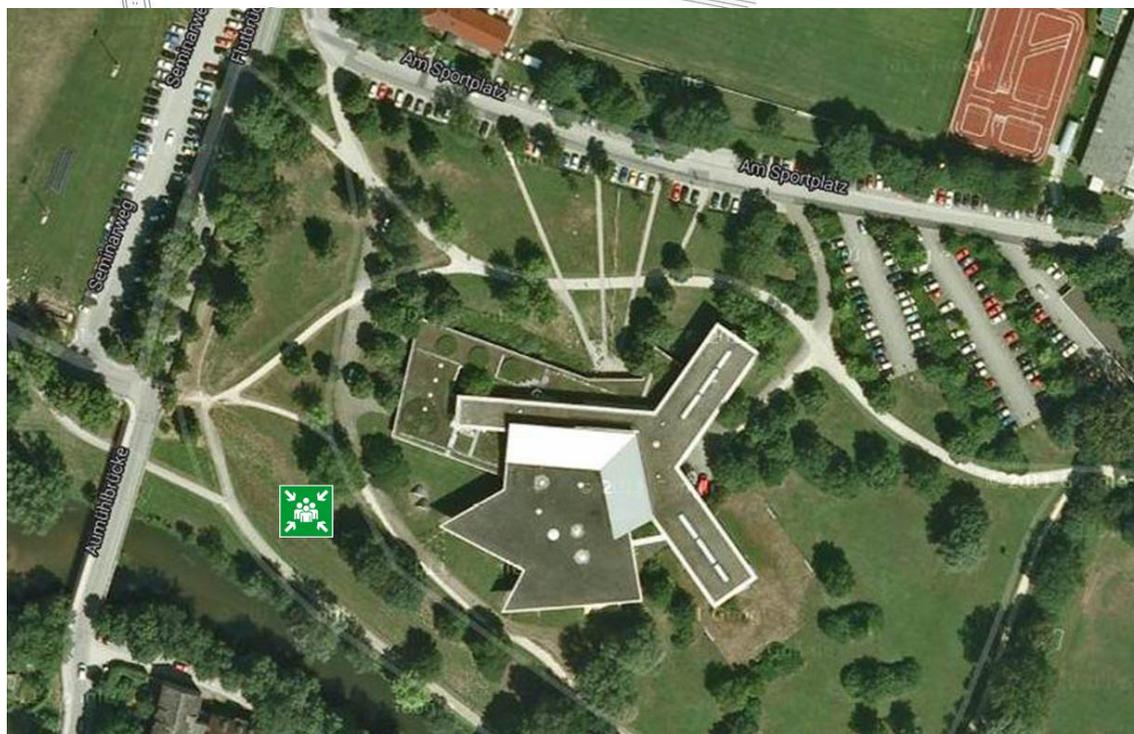
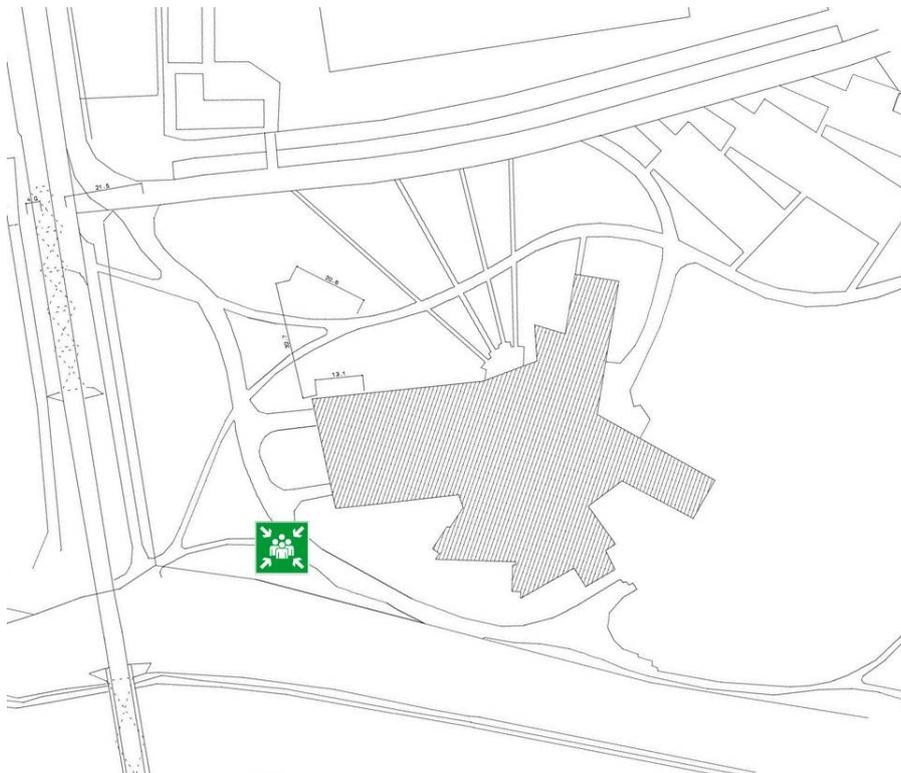
Anhang 2: Sammelplätze



Lageplan mit
Sammelplatz Brunnenhof am Kollegengebäude und
Sammelplatz auf dem Sportplatz hinter der Mensa / Cafeteria

Anhang 2: Sammelplätze

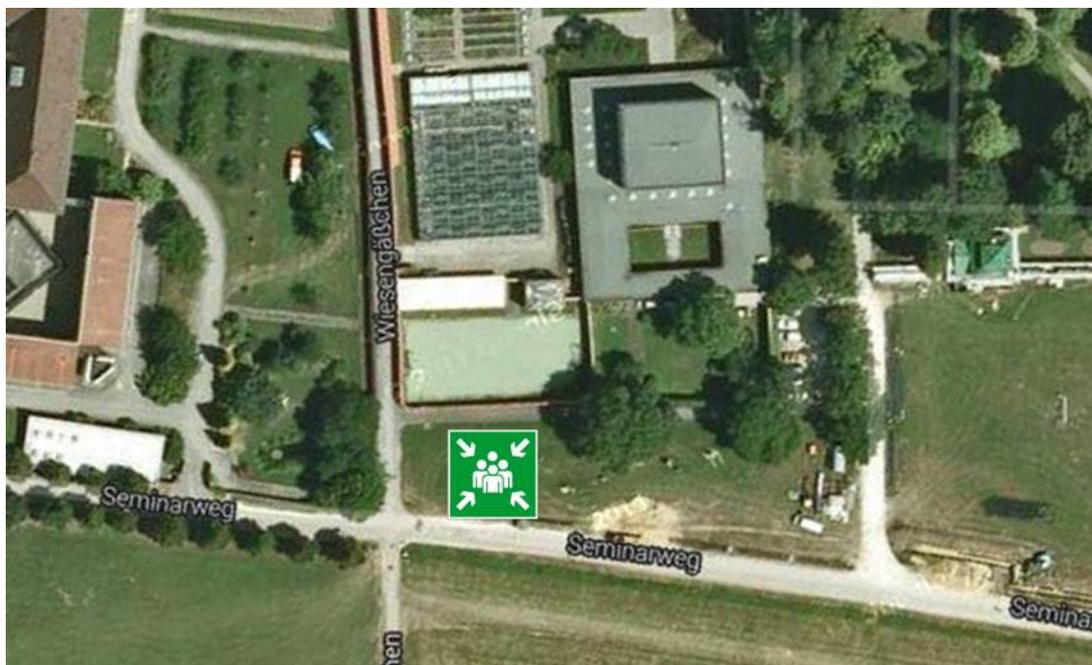
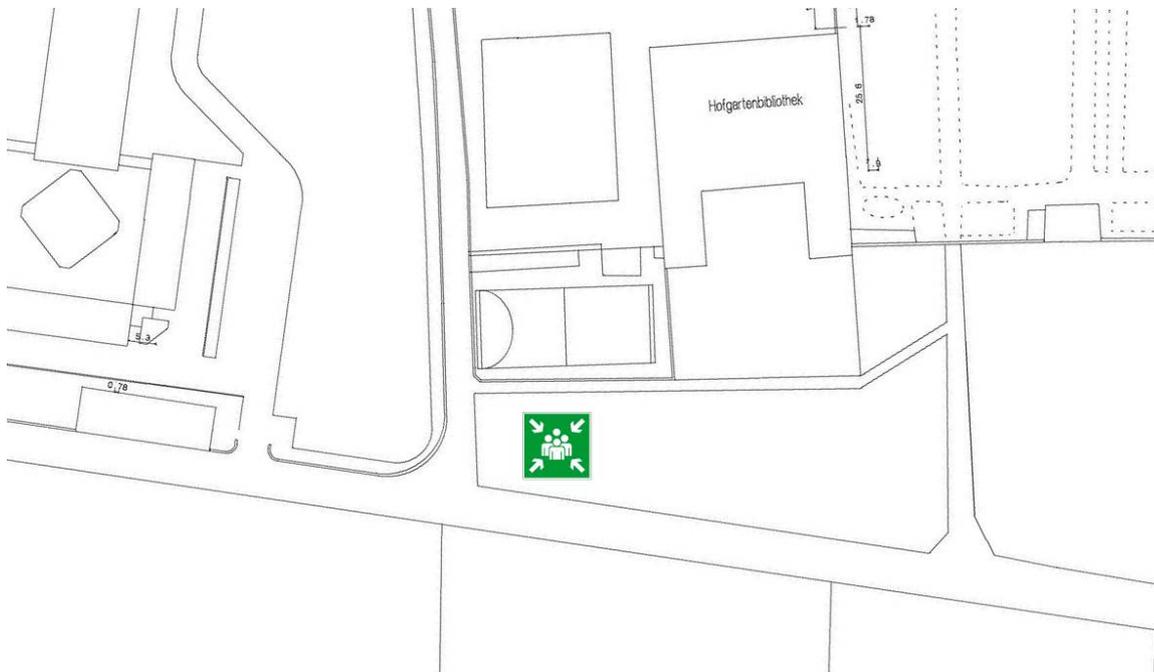
Gebäude	Sammelplatz
Universitätsallee / Universitätsbibliothek	Rasenfläche zwischen UniAllee 1 und Flutbrücke



Sammelplatz Rasenfläche zwischen UniAllee 1 und Flutbrücke Lageplan (oben) und Karte (unten)

Anhang 2: Sammelplätze

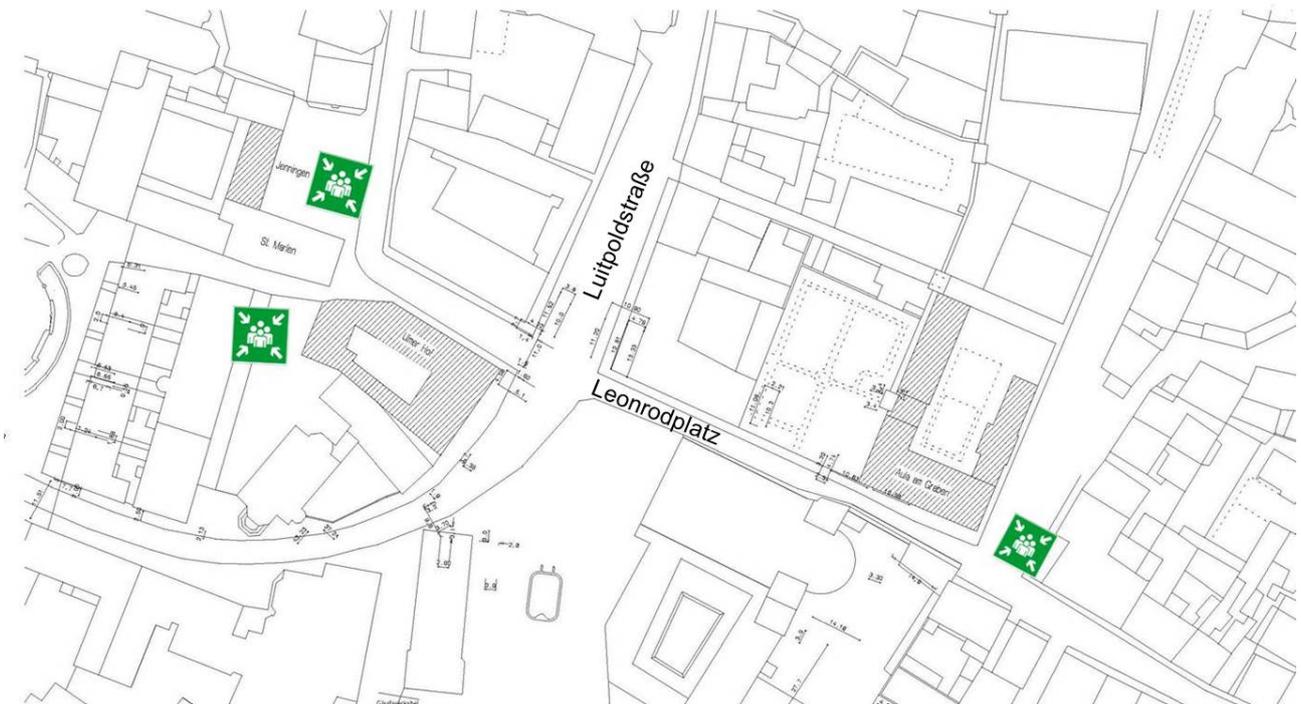
Gebäude	Sammelplatz
Staats- und Seminarbibliothek / Teilbibliothek 3	Rasenfläche hinter dem Hofgarten 1 / Steingruppe
Seminarweg 1	Rasenfläche hinter dem Hofgarten 1 / Steingruppe



Sammelplatz Rasenfläche hinter dem Hofgarten 1 / Steingruppe Lageplan (oben) und Karte (unten)

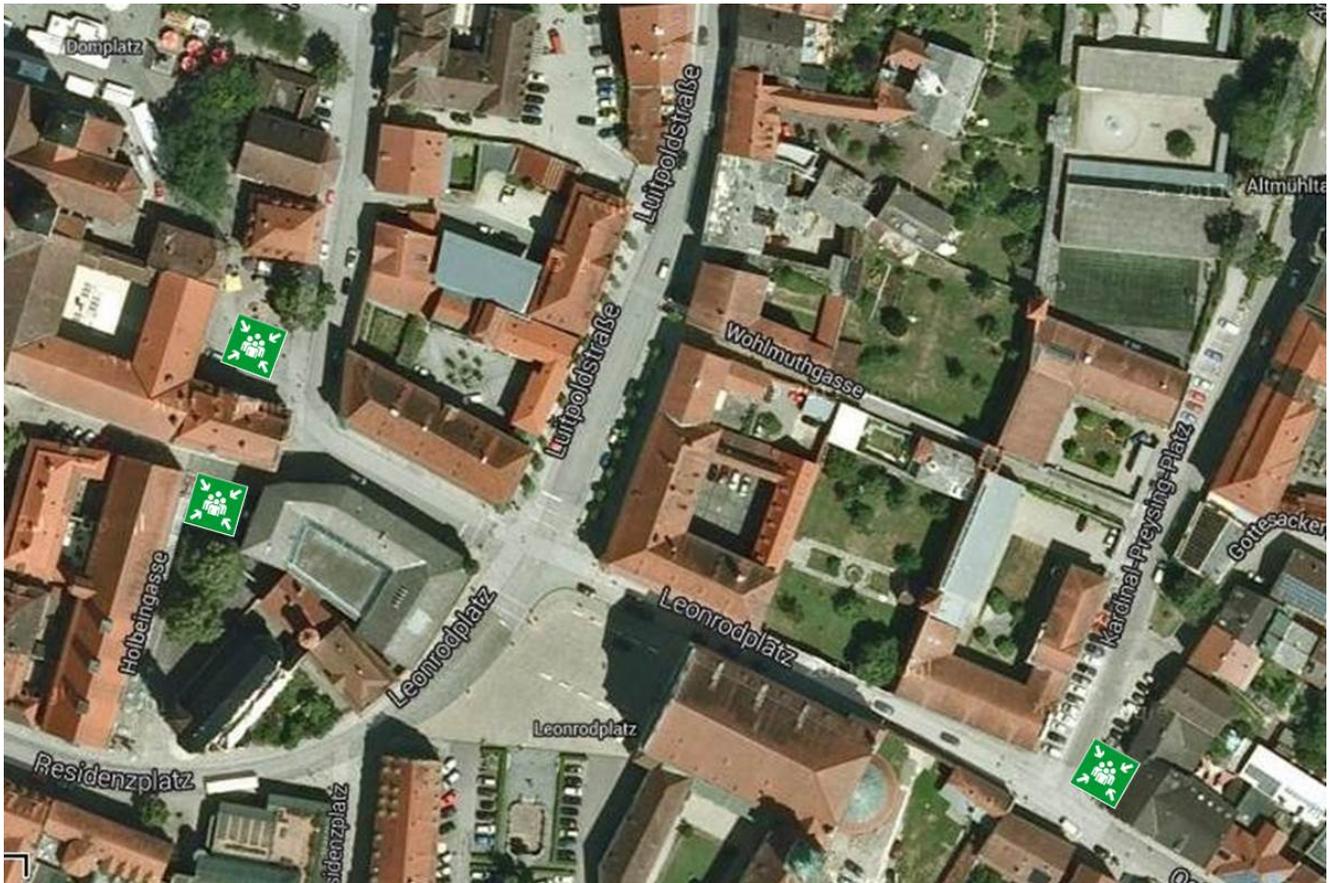
Anhang 2: Sammelplätze

Gebäude	Sammelplatz
Ulmer Hof / Teilbibliothek 1	Holbeinplatz / zwischen Ulmer Hof und Altem Stadttheater
Pater-Philipp-Jeningen Platz 2	Am Pater-Philipp-Jeningen Platz
Ehemalige Reitschule	Vor dem Gasthaus Trompete / kleiner Biergarten
Katholische Hochschulgemeinde	Vor dem Gasthaus Trompete / kleiner Biergarten



Lageplan mit
Sammelplatz Holbeinplatz / zwischen Ulmer Hof und Altem Stadttheater,
Sammelplatz Am Pater-Philipp-Jeningen Platz und
Sammelplatz vor dem Gasthaus Trompete / kleiner Biergarten

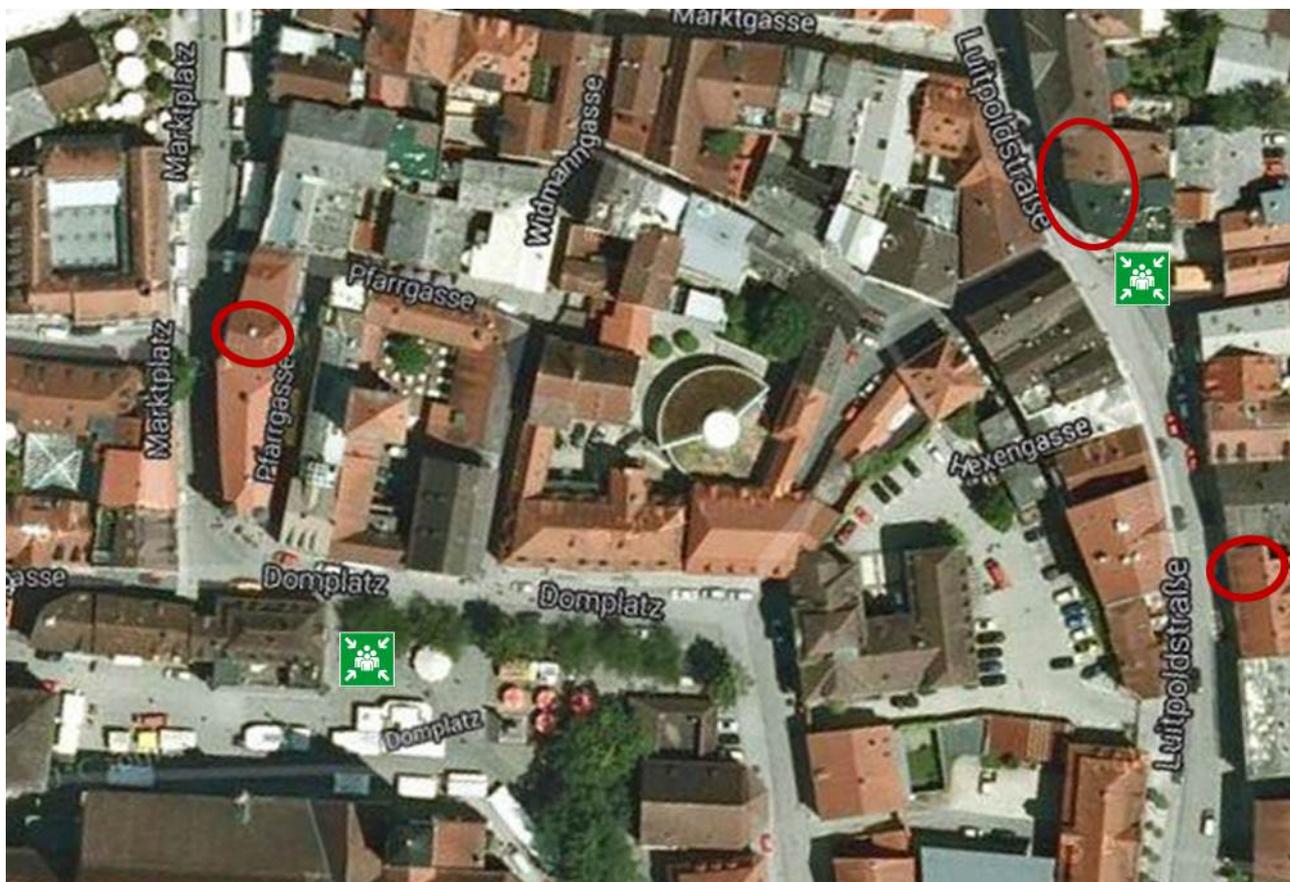
Anhang 2: Sammelpunkte



Karte mit
Sammelplatz Holbeinplatz / zwischen Ulmer Hof und Altem Stadttheater,
Sammelplatz Am Pater-Philipp-Jeningen Platz und
Sammelplatz vor dem Gasthaus Trompete / kleiner Biergarten

Anhang 2: Sammelplätze

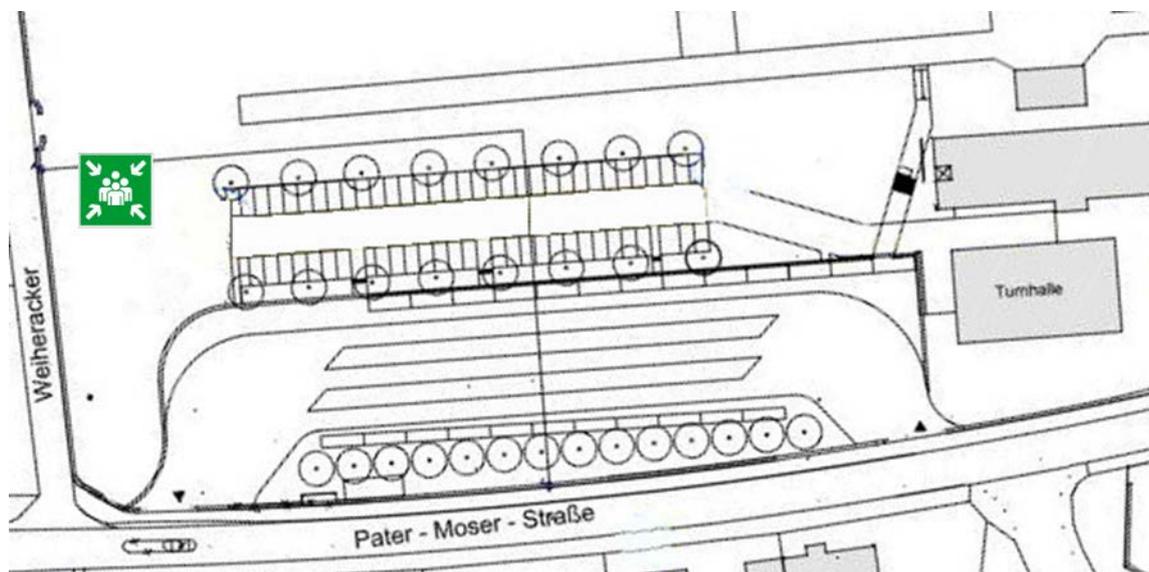
Gebäude	Sammelplatz
Luitpoldstr. 10	Vor dem Cafe Lìncontro (Luitpoldstraße 20)
Luitpoldstr. 32	Vor dem Cafe Lìncontro (Luitpoldstraße 20)
Marktplatz 4	Am Domplatz



Karte mit
Sammelplatz vor dem Cafe Lìncontro (Luitpoldstraße 20) und
Sammelplatz am Domplatz

Anhang 2: Sammelplätze

Gebäude	Sammelplatz
Magazin Rebdorf	Auf der Rasenfläche neben der Einfahrt „Weiheracker“



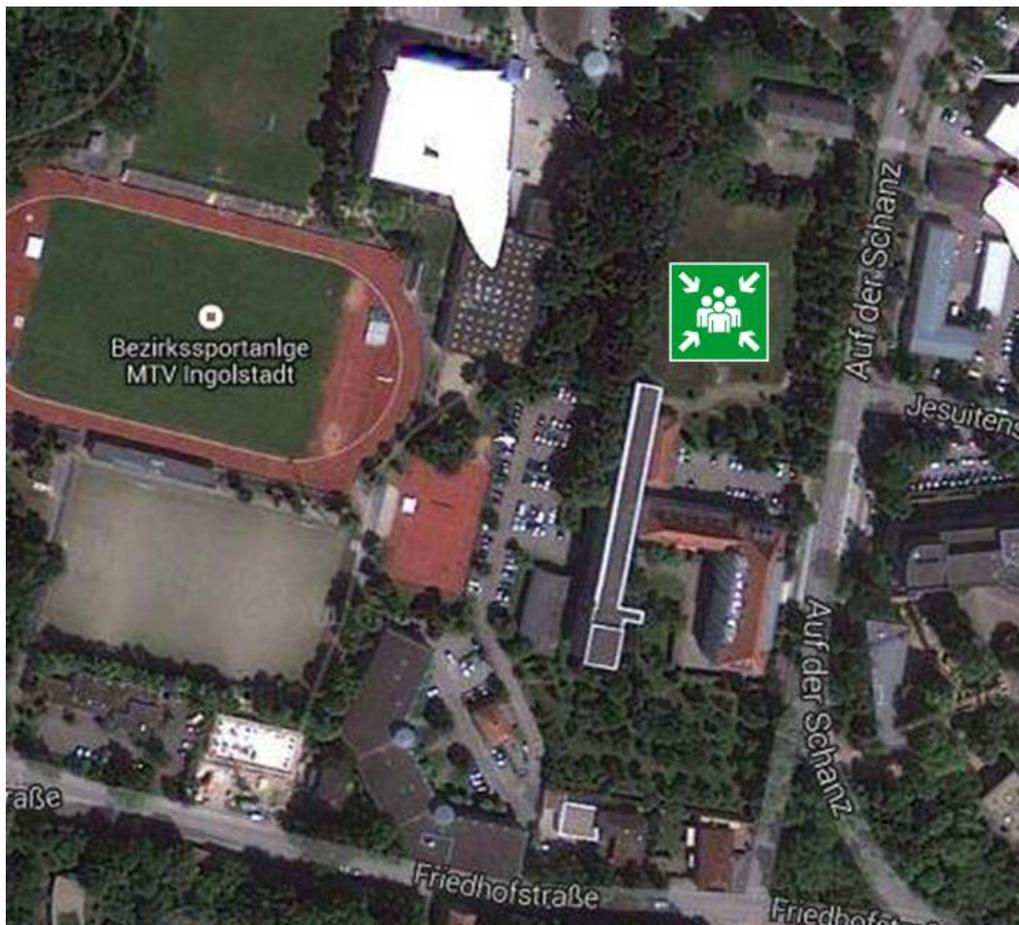
Lageplan mit Sammelplatz für Magazin Rebdorf: Auf der Rasenfläche neben der Einfahrt „Weiheracker“



Foto mit Sammelplatz für Magazin Rebdorf

Anhang 2: Sammelplätze

Gebäude	Sammelplatz
WFI Ingolstadt Hauptgebäude	Auf dem ehemaligen Sportplatz / neben dem Großen Hörsaal
WFI Ingolstadt Großer Hörsaal	Auf dem ehemaligen Sportplatz / neben dem Großen Hörsaal
WFI Ingolstadt Neubau	Auf dem ehemaligen Sportplatz / neben dem Großen Hörsaal
WFI Ingolstadt Steyler-Haus	Auf dem ehemaligen Sportplatz / neben dem Großen Hörsaal



Karte mit Sammelplatz für WFI Ingolstadt: Auf dem ehemaligen Sportplatz / neben dem Großen Hörsaal

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 25. Juni 2014 sowie der Genehmigung des Vertreters des Präsidenten vom 15. Juli 2014.

Eichstätt/Ingolstadt, den 16. Juli 2014



Thomas Kleinert
Vertreter des Präsidenten

Diese Ordnung wurde am 16. Juli 2014 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. Juli 2014.